

Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 21. Dezember 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 191)

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG-MV) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M.-V. S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanische Literaturwissenschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Disputation
- § 8 Akademischer Grad
- § 9 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

Legende:

- GPO BMS = Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge
- FPO = Fachprüfungsordnung
- LP = Leistungspunkte
- ECTS = European Credit Transfer System
- RPT = Regelprüfungstermin
- NDL = Neuere Deutsche Literatur
- ÄDSL = Ältere Deutsche Sprache und Literatur

¹Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

§ 1 Ziele

Im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft werden Kenntnisse der Methoden und Gegenstände der germanistischen Literaturwissenschaft vom Mittelalter bis zur Literatur der Gegenwart erworben. Das Ziel des Studiums ist es, Qualifikationen zu erwerben, die für eine wissenschaftlich vertiefte Beschäftigung mit der älteren und der neueren deutschen Literatur erforderlich sind. Die Studierenden sollen sich mit theoretisch komplexen Positionen und Problemen der Literaturwissenschaft und der Literaturtheorie vertraut machen sowie ihr literaturgeschichtliches Wissen vertiefen und erweitern. Durch die jeweils systematischen Schwerpunkte der Mikromodule sowie die möglichen Schwerpunktbildungen im Masterstudiengang sollen die Anschlussmöglichkeiten der Literaturwissenschaft an übergreifende Fragestellungen (Medientheorie, Mediengeschichte, Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsgeschichte, Theorie der Geschichtsschreibung, Texttheorien) und andere Disziplinen (z.B. Fremdphilologien, Geschichtswissenschaft, Sprach- und Kommunikationswissenschaft) kennen gelernt und erprobt werden. Das Masterstudium der Germanistischen Literaturwissenschaft zielt auf eine umfassende theoretische und praktische Kompetenz im Umgang mit literarischen Texten sowie im Hinblick auf die Anwendungsmöglichkeiten literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („workload“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1800 Stunden (60 LP) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Absatz 2 900 Stunden (30 LP). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 LP), auf die Disputation 60 Stunden (2 LP).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Germanistik voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle

entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden bei Immatrikulation zum Wintersemester folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.
Modul 1: Repertorium	300	1	10	1
Modul 2: Textualität (Gattungsgeschichte und Texttheorie)	300	1	10	1
Modul 3: Literarizität (Allgemeine Literaturwissenschaft und Literaturtheorie)	300	1	10	2
Modul 4: Historizität (Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte)	300	1	10	3
Modul 5: Medialität (Geschichte und Theorie der Medien)	300	1	10	4
Modul 6: Kolloquium/ Praktikum	300	2	10	4

Im Kernbereich werden bei Immatrikulation zum Sommersemester folgende Module studiert:

Modul 3: Literarizität (Allgemeine Literaturwissenschaft und Literaturtheorie)	300	1	10	1
Modul 1: Repertorium	300	1	10	2
Modul 2: Textualität (Gattungsgeschichte und Texttheorie)	300	1	10	2
Modul 5: Medialität (Geschichte und Theorie der Medien)	300	1	10	3
Modul 4: Historizität (Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte)	300	1	10	4
Modul 6: Kolloquium/ Praktikum	300	2	10	4

Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Umfang von mindestens 30 LP wahlobligatorisch absolviert. Dabei muss einer der vier folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- Im 1. Schwerpunkt „Fremdsprachliche Philologien“ werden Module zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz im Umfang von 20 LP sowie Module einer Fremdsprachenphilologie im Umfang von 10 LP studiert. Die Module des Schwerpunktes sind aus dem Lehrangebot der fremdsprachlichen Philologien zu wählen.

- Im 2. Schwerpunkt „Sprache und Kommunikation“ werden Module im Umfang von 30 LP aus dem Masterangebot der Germanistischen Sprachwissenschaft und/oder Kommunikationswissenschaft studiert.

- Im 3. Schwerpunkt „Geschichte und Philosophie“ werden Module im Umfang von 30 LP aus dem Masterangebot der Geschichtswissenschaft und/oder Philosophie studiert.

- Im 4. Schwerpunkt „Mittelalter“ werden Module im Umfang von 30 LP aus dem mittelalterrelevanten Lehrangebot der oben genannten drei Schwerpunkte studiert. Hierzu können Module schwerpunktübergreifend miteinander kombiniert werden. Die Wahl dieses Schwerpunktes setzt den Nachweis von Lateinkenntnissen voraus. Der Nachweis erfolgt bei der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der dafür offenen Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens mit Beginn des 3. Fachsemester abgelegt sein.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit einschließlich Disputation.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Module	Prüfungsleistungen
Modul 1: Repertorium	40-minütige mdl. Einzelprüfung
Modul 2: Textualität (Gattungsgeschichte und Texttheorie)	20-seitige Hausarbeit
Modul 3: Literarizität (Allgemeine Literaturwissenschaft und Literaturtheorie)	40-minütige mdl. Einzelprüfung
Modul 4: Historizität (Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte)	20-seitige Hausarbeit
Modul 5: Medialität (Geschichte und Theorie der Medien)	entweder 40-minütige mdl. Einzelprüfung oder 20-seitige Hausarbeit
Modul 6: Kolloquium/ Praktikum	schriftliche Leistung gem. § 10 GPO BMS im Umfang von mind. 15 Seiten

Sofern mehrere Prüfungsarten zur Wahl stehen, entscheidet der/die Dozent/in in der ersten Vorlesungswoche über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen. Wird dies nicht festgelegt, dann ist eine Hausarbeit zu erbringen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten sowie andere schriftliche Leistungen sind von einem/einer Prüfer/in zu bewerten; bei einer als nicht ausreichend bewerteten schriftlichen Prüfungsleistung ist ein/e zweite/r Prüfer/in hinzuzuziehen. Andere schriftliche Leistungen bestehen bei den Kolloquien aus der schriftlichen Ausarbeitung einer mündlichen Präsentation, beim Praktikum aus wahlweise einem Praktikumsbericht oder aus während des Praktikums erbrachten eigenständigen schriftlichen Arbeiten.

(5) Alle mündlichen Prüfungsleistungen werden als Kollegialprüfung von zwei Prüfern/Prüferinnen der jeweils besuchten Lehrveranstaltungen des Moduls abgenommen. Alles Weitere regelt § 8 Absatz 3 GPO BMS. Prüfungsgegenstand sind die Inhalte der besuchten Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den in der Anlage definierten Qualifikationszielen.

(6) Alle Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(7) Freiversuche zur Notenverbesserung sind nicht möglich.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite inklusive

Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. Die Sprache der Masterarbeit ist deutsch.

(2) Der Antrag auf Vergabe des Themas muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablegen der letzten Modulprüfung gestellt werden. Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate. Alles Weitere regelt § 13 Absatz 2 GPO BMS.

§ 7 Disputation

(1) Die Masterarbeit ist zu verteidigen; für die Verteidigung („Disputation“) der Masterarbeit ist eine Arbeitsbelastung („workload“) von 60 Stunden angesetzt. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Disputation erfolgt in deutscher Sprache.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft“ immatrikuliert werden.

(3) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis 30. September 2013.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 09. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 309

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich:

1. „Repertorium: Neue deutsche Literatur/Weltliteratur“: Überblickskenntnisse und Lektüre kanonischer Werke der deutschen Literatur und der Weltliteratur vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse der neuen deutschen Literatur/Weltliteratur.
2. „Repertorium: Ältere deutsche Sprachstufen“: Vertiefte Kenntnisse älterer deutscher Sprachstufen sowie Lektüre ausgewählter Werke der mittelalterlichen Literatur
3. „Historizität/Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte“: Exemplarische und vertiefte Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; grundlegende Kenntnis verschiedener Konzepte der Literaturgeschichtsschreibung; exemplarische Kenntnis von Periodisierungsschemata (Mittelalter/Neuzeit/Moderne) und der Konstitution von Epochen (in Form der Epochenbegriffe); Fähigkeit zur Anwendung literaturtheoretischer Kenntnisse auf Epochen- und Periodisierungsproblematik; grundlegende Kenntnis der Kanonproblematik; Fähigkeit zur exemplarischen Darstellung der Zusammenhänge zwischen Literaturgeschichte und den Gegenständen anderer historischer Disziplinen (Geschichtskonzeptionen, historische Semantik/Begriffsgeschichte, Nationalphilologien, Wissenschaftsgeschichte)
4. „Textualität/Textsortengeschichte und Texttheorie“: Kenntnisse der Geschichte und Theorie literarischer Gattungen und Textsorten; vertiefte Kenntnisse spezifischer historischer Verfahren der Textkonstitution und Texterschließung (Allegorese, Hermeneutik) sowie vertiefte Kenntnisse rhetorischer Mittel (Bildlichkeit, Metrik, Stilverfahren); exemplarische und anwendungsbereite Kenntnisse von Verfahren der Textanalyse und Interpretation.
5. „Allgemeine Literaturwissenschaft/Literaturtheorie“: Exemplarische Kenntnisse der Geschichte der Ästhetik und der Poetik (von der Antike bis zur Gegenwart), Kenntnisse der gegenwärtigen Literaturtheorien
6. „Medialität/Geschichte und Theorie der Medien“: Kenntnisse der grundlegenden Prozesse von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Entwicklung europäischer und außereuropäischer Kulturen, Grundkenntnisse der Medientheorie und Mediengeschichte, Kenntnisse der spezifischen Bedingungen von Oralitäts-, Handschriften-, Druck- und moderner Medienkultur (Computer) sowie von Medieninterferenzen (Text-Bild).